

Verordnungsblatt für die Gemeinde Achenkirch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

5. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Achenkirch erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,3 v.H. des für die Gemeinde Achenkirch von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 223,00) fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Achenkirch vom 14.12.2023, kundgemacht vom 15.12.2023 bis zum 29.12.2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Moser



Dieses Dokument wurde von Karl Moser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.achenkirch.gv.at/amtssignatur